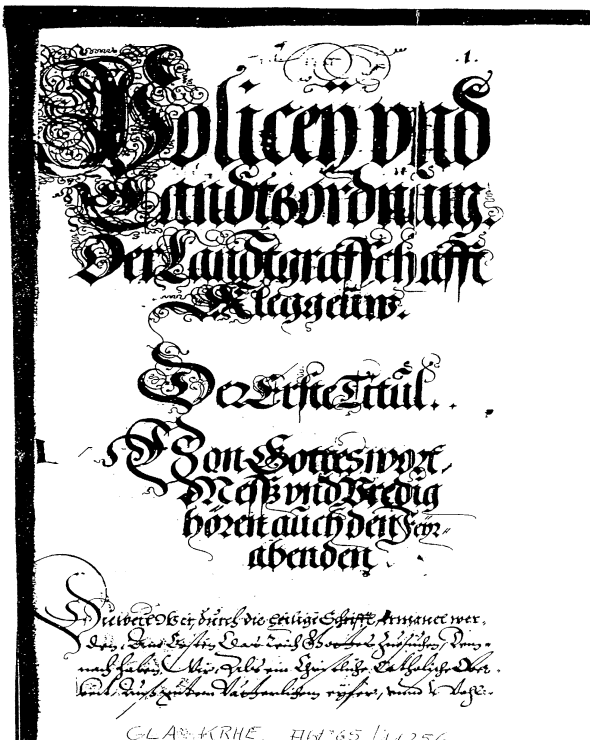


Die Polizei- und Landesordnung der Landgrafschaft Kleggau vom Jahre 1603

von Hubert Roth



Das Bedürfnis der Menschen nach einer Reglementierung des Lebens, eine „Ordnung“ also, ist uralte. Wie dies in unserer Region, in der damaligen Landgrafschaft Kleggau bestellt war, ist aus der handschriftlichen Abschrift der Jahre **1603** von

Graf Ludwig von Sulz
erlassenen

„Polizey- und Landtsordnung der Landtgrafschaft Kleggau“

ersichtlich.

In zahlreichen Paragraphen ist darin so ziemlich alles geregelt, was mit handwerklicher Arbeit im weitesten Sinne zu tun hat. Egal ob Metzger, Bäcker, Schmied oder Wagner – wehe dem, der gegen die von der Obrigkeit erlassenen Verordnung verstieß.

Im günstigsten Fall kam der Missetäter mit einer drastischen Geldbuße weg, bei schlimmeren Verfehlungen drohte auch schon einmal wochenlanger Zwangsaufenthalt im Turm, eine Vorform heutiger Gefängnisse, oder ein einjähriges Verbot jeglicher Handwerkstätigkeit. Doch nicht nur die Handwerker selbst, auch deren Mitarbeiter waren klaren Vorschriften unterworfen. Selbstverständlich wird in dem alten Gesetzestext auch die Besoldung von Handwerkern, Tagelöhnern, Dienstknechten und Mägden ausdrücklich geregelt und festgelegt. Sogar die Anzahl der jedem Handwerker seinen Beschäftigten zu reichenden Mahlzeiten wurde in dieser Ordnung verankert, wobei deutlich zwischen der Verpflegung von Meistern und Gesellen, „die ihr Handwerk verstehen“, sowie „schlechten Steintragern“ und „Lehrjungen“ unterschieden wurde – Letztere mussten sich mit einer geringeren Essensportion begnügen. Wie Ruhepausen zu verhandeln waren, zeigt folgendes Zitat: „Beim Essen ist morgens eine halbe Stund, zu Mittag eine Stund und abends auch eine halbe Stund zu sitzen erlaubt, die übrige Zeit solle man fleißig arbeiten.“ Gegen solche Vorschriften zu verstoßen, war mit empfindlichen Strafen bewehrt: „Wenn ein Handwerker oder Tagelöhner jemand ohne genugsame Ursach aus der Arbeit stehen sollte, so solle solcher aufs Härteste gestraft werden.“ Von wegen, einfach einmal „einen freien Tag einzuschieben“, das gab es damals also nicht. Aufgabe der Tätigkeit als Magd oder Knecht, wenn sie s verdingt hatten. Wenn trotzdem jemand seinen Dienst ohne ernsten Grund früher aufgab, hatte dies zur Folge, dass ihnen der Arbeitgeber keinen Lohn zu bezahlen hatte, außerdem kamen die Mägde und Knechte dafür auch noch für die Restzeit ihrer Verdingung in den Turm. (H. R.)

